

# **Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 18. Dezember 1974 folgende Satzung beschlossen. Am 19. Januar 1983 beschloss der Gemeinderat eine erste Änderungssatzung. Am 25. Oktober 2017 beschloss der Gemeinderat eine zweite Änderungssatzung. Alle Änderungen sind in nachfolgenden Text eingearbeitet.

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wiesloch erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.wiesloch.de](http://www.wiesloch.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Wiesloch, Geschäftsstelle des Gemeinderates, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen in der Rhein-Neckar-Zeitung/Wieslocher Nachrichten und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Rhein-Neckar-Zeitung.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 26. Dezember 2017

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister

#### **Hinweise:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.